



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzamt Hamburg-Ost

Finanzamt Hamburg-Ost Postfach 10 10 23 D-20007 Hamburg

Nordkanalstr. 22  
D-20097 Hamburg

HamburgService: 040 115

Bearbeiterin:  
Durchwahl:

Kontaktformular: [www.elster.de/finanzamt](http://www.elster.de/finanzamt)

Firma  
Peter Polinski GmbH z.Hd. des Gfs.  
Osterrade 34  
21031 Hamburg

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 44 / 750 / 00248

IdNr.:

W-IdNr.: DE239295411

Hamburg, den 11.09.2025

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Länderschlüssel:   | 2                |
| Finanzamtsnummer:  | 244              |
| Steuernummer:      | 44 / 750 / 00248 |
| Sicherheitsnummer: | 59115021         |

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|                 |                                                                       |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | Firma Peter Polinski GmbH z.Hd. des Gfs., Osterrade 34, 21031 Hamburg |
| Rechtsform      |                                                                       |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **11.09.2025 bis zum 01.03.2027**.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.financeamt.de](http://www.financeamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.